Amtsgericht Gera

Gera, 12.08.2026

Az.: K 27/25

Terminsbestimmung:

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Dienstag, 12.01.2027	**09:30 Uhr**	**H6-006, Sitzungssaal**	**Justizzentrum Gera, Rudolf-Diener-Straße 1, Haus 6, 07545 Gera**

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch von Tinz

lfd. Nr.	Gemarkung	Flur, Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	Anschrift	m²	Blatt
1	Tinz	1, 198/13	Verkehrsfläche	Nähe Siemensstraße, 07552 Gera	416	1208 BV 1
2	Tinz	1, 198/16	Erholungsfläche	Nähe Siemensstraße	629	1208 BV 2
3	Tinz	1, 198/18	Erholungsfläche, Nähe Siemensstraße	Nähe Langenberger Straße, 07552 Gera	1.373	1208 BV 3

Lfd. Nr. 1
Objektbeschreibung/Lage *(lt Angabe d. Sachverständigen)*:
unbebaut, Grünfläche;

Verkehrswert: 450,00 €

Lfd. Nr. 2
Objektbeschreibung/Lage *(lt Angabe d. Sachverständigen)*:
unbebaut, keine Erholungsfläche, sondern Grünfläche;

Verkehrswert: 700,00 €

Lfd. Nr. 3
Objektbeschreibung/Lage *(lt Angabe d. Sachverständigen)*:
unbebaut, keine Erholungsfläche, sondern Grünfläche;

Verkehrswert: 1.100,00 €

Der Versteigerungsvermerk ist am 22.04.2025 in das Grundbuch eingetragen worden.
Der nach § 13 ZVG für wiederkehrende Leistungen maßgebliche Beschlagnahmezeitpunkt ist der 17.04.2025.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:

Gemäß §§ 67 - 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.
Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.